



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

10.06.2025

Nr. 96/2025

Seite 735 - 738

REISEKOSTENORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER FH MÜNSTER  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES VOM 09.10.2024

**FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
Die Studierendenschaft

**REISEKOSTENORDNUNG**  
**DER STUDIERENDENSCHAFT**  
**DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**  
**VOM 09.10.2024**

Aufgrund des § 55 der Finanzordnung der Studierendenschaft der FH Münster vom 29.06.2022 hat das Studierendenparlament folgende Reisekostenordnung der Studierendenschaft beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck
- § 2 Genehmigung von Reisen
- § 3 Vorschuss
- § 4 Abrechnung
- § 5 Erstattungsfähige Reisekosten
- § 6 Tagungs- und Übernachtungskosten
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck**

Diese Reisekostenordnung gilt für die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften der FH Münster und reguliert die Erstattungsfähigen Kosten von beauftragten Reisen und Dienstreisen.

## **§ 2 Genehmigung von Reisen**

- (1) Dienstreisen im Auftrag des AStA bedürfen der Genehmigung eines Mitglieds des AStA-Vorstandes.
- (2) Dienstreisen von Fachschaftsvertretungen bedürfen der Genehmigung durch den Fachschaftsrat. Sofern keine Selbstbewirtschaftung der Fachschaft vorliegt, müssen diese Reisen außerdem von dem Finanzreferat des AStA bestätigt werden.
- (3) Arbeitstreffen im Auftrag von Organen der Studierendenschaft gelten als Dienstreisen.

## **§ 3 Vorschuss**

Wird eine Reise entsprechend § 2 genehmigt, so kann nach den Vorschriften dieser Ordnung ein Vorschuss gezahlt werden. Ein Vorschuss kann in der Regel dann gezahlt werden, wenn die Fahrtkosten pro Person 100 Euro übersteigt.

## **§ 4 Abrechnung**

- (1) Jede Dienstreise soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens jedoch zum 31. Dezember, nach der Rückkehr nach Münster oder Steinfurt mit der Geschäftsführung des AStA bzw. dem Finanzreferat der jeweiligen Fachschaft abgerechnet werden.
- (2) Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Das jeweilige Finanzreferat kann geleistete Vorauszahlungen zurückfordern.
- (3) Bei Stellung eines Antrages auf Reisekostenerstattung sind die vorgefertigten Formulare zu nutzen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Originalbelege beizufügen:
  - a. für die Fahrtkosten,
  - b. ggfs. Tagungsgebühren, sofern nicht schon vorher bezahlt,
  - c. für Sonderausgaben,

## **§ 5 Erstattungsfähige Reisekosten**

- (1) Als Reisekosten werden erstattet:
  - a. Der Eisenbahnfahrpreis 2. Klasse, zuzüglich der erforderlichen Zuschläge.
  - b. Kosten für die Benutzung der 1. Klasse, eines Liegewagens oder Schlafwagens, sowie Flugkosten werden nur erstattet, wenn dadurch höhere Ausgaben am Tagungs- und Übernachtungskosten vermieden werden.
- (2) Fahrpreisermäßigungen sind ggfs. in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Anschaffung von „Bahncards“ wird in Absprache mit dem AStA-Finanzreferat genehmigt.
- (4) Die Fahrten mit Verkehrsmitteln des ÖPNV innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Deutschlandsemestertickets werden nicht erstattet. Ausgenommen sind Bahnfahrten, die über das Gebiet des Deutschlandsemestertickets hinaus führen und Bahnfahrten die in einem angemessenen Zeitraum ohne zuschlagspflichtige Züge nicht durchgeführt werden können. Das AStA-Finanzreferat erteilt auf Anfrage entsprechende Ausnahmegenehmigungen.
- (5) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs werden folgende Kosten erstattet:
  - a. Bei Fahrten von einer oder zwei Personen werden 0,35 Euro/ km erstattet.
  - b. Bei Fahrten von drei oder mehr Personen werden 0,40 Euro/ km erstattet.
- (6) Fahrten mit einem Taxi werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Ausnahmegenehmigungen erteilt das Finanzreferat des AStA.

## **§ 6 Tagungs- und Übernachtungskosten**

- (1) Tagungsgelder / -gebühren werden nach Vorlage von Belegen erstattet.
- (2) Übernachtungskosten werden nach Vorlage von Belegen erstattet. Für jede Übernachtung ist die günstigste Methode zu wählen.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 09.10.2024 und der Genehmigung durch das Präsidium vom 04.06.2025.

Münster, den 06.06.2025



---

Veronika Gut  
Präsidentin des Studierendenparlaments  
der FH Münster